

**Dezernat III**

Dezernat für Bildung, Integration,  
Soziale Stadterneuerung und Hochbau



Universitätsstadt Gießen · Dezernat III · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Fraktion Gießener LINKE  
Herrn Michael Janitzki

über

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1  
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Fr. Eibelshäuser  
Zimmer-Nr.: 02-015  
Telefon: 0641/306-1007  
Telefax: 0641/306-2519  
E-Mail: dezernat3@giessen.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
III-Mü

Ihr Schreiben vom  
02.01.2018

Datum  
13.02.2018

**Anfrage gemäß § 28 GO zur Satzung der Gießen Marketing GmbH – ANF/0952/2018  
Ihr Schreiben vom 2.1.2018**

Sehr geehrter Herr Janitzki,

Sie verlangen eine Antwort auf Ihre Fragen durch das Rechtsamt. Nach § 50 Abs. 2 HGO besteht ein Fragerecht der Stadtverordneten an den Magistrat, nicht gegenüber einzelnen Ämtern der Stadtverwaltung. Wir verstehen Ihre Frage daher dahingehend, dass Sie zu Ihren Fragen eine rechtlich geprüfte Auskunft wünschen. Diese Auskünfte erhalten Sie im folgenden:

**1. War der Vorsitzende des Beirats nach der wegen mangelhafter Teilnahme 2011 gescheiterten Sitzung nicht weiterhin gemäß Satzung verpflichtet, den Beirat einzuberufen bzw. den Versuch einer Einberufung zu unternehmen?**

Die Einrichtung des Beirats beruht auf dem Gesellschaftsvertrag der Gießen Marketing GmbH. Über die Einhaltung des Gesellschaftsvertrags disponieren diejenigen, die ihn vereinbart haben. Das sind die Gesellschafter. Zu dieser Verbandsautonomie gehört es, daß sich die Gesellschafter darüber verständigen können, wie der Gesellschaftsvertrag zu handhaben ist. Das betrifft auch die Regelungen zur Einberufung des Beirats. Da sich also die Gesellschafter darüber einig waren, dass der Beirat vorerst nicht einberufen werden soll, war der Vorsitzende des Beirats nicht verpflichtet, weitere Versuche zur Einberufung des Beirats zu unternehmen. Bis Ende 2017 hat auch kein Mitglied des Beirats diese Verfahrensweise beanstandet.

**2. Laut Satzung der GMG ist der Beirat bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes anzuhören. Waren die Wirtschaftspläne der Jahre 2012 bis 2015 zu beanstanden, da sie ohne Anhörung des Beirats aufgestellt wurden, obwohl der Beirat – zumindest formal – bestanden hat?**

Der Wirtschaftsplan ist nach §15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Gesellschaftsvertrag sieht in § 20 Abs. 11 vor, dass der Beirat bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans anzuhören ist.

Diese Regelung dient ersichtlich dem Zweck, dass der Beirat hier seine beratende Funktion zur optimierten Erreichung des Gesellschaftszwecks wahrnehmen sollte. Dagegen ist es ersichtlich nicht Zweck der Regelung, formale Voraussetzungen für die Wirksamkeit des Wirtschaftsplans aufzustellen.

Daraus folgt, dass die Gesellschafter im Rahmen der Verbandsautonomie dazuberechtigt waren, auf eine Anhörung des Beirats vor ihrem Beschluss über den Wirtschaftsplan zu verzichten.

**3. In seiner Antwort auf die Anfrage ANF/923/2017 hat der Magistrat mitgeteilt, daß die Gesellschafterversammlung der Gießen Marketing GmbH am 21.9.2016 beschlossen hätte, auf die Einberufung eines Beirats zu verzichten. Ist die Gesellschafterversammlung gemäß der Satzung befugt, diesen Beschluss zu fassen, und ist nicht die Stadtverordnetenversammlung das zuständige Gremium für einen solchen Beschluss?**

Der Beirat ist ein Gremium der Gießen Marketing GmbH. Dementsprechend disponieren die Organe der Gießen Marketing GmbH über seine Einberufung und nicht die Organe der Stadt. Also ist die Gesellschafterversammlung das zuständige Organ, um über die weitere Verfahrensweise mit dem Beirat zu entscheiden.

Es könnte allenfalls sein, dass die städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung vor einem Votum in der Gesellschafterversammlung über die weitere Verfahrensweise in Bezug auf den Beirat zunächst ein Votum der Stadtverordnetenversammlung hätten einholen müssen. Das wäre aber nur der Fall gewesen, wenn es sich bei der Frage der weiteren Einberufung des Beirats um eine wichtige Angelegenheit im Sinne des § 9 Abs. 1 HGO gehandelt hätte.

Das lässt sich jedoch nicht feststellen. Bei der Frage, ob der Beirat einzuberufen ist, handelt es sich um einen internen Vorgang der Gießen Marketing GmbH, der nicht der Überwachung durch die Stadtverordnetenversammlung unterliegt (vgl. VG Gießen Ur. v. 28.10.2009 – 8 K 1861/08 -; VG Gießen Ur. v. 10.3.2014 – 8 K 246/12 -).

Mit freundlichen Grüßen



Astrid Eibelshäuser  
Stadträtin

**Verteiler:**

Magistrat  
SPD-Fraktion  
CDU-Fraktion  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
AfD-Fraktion  
Fraktion Gießener Linke  
FW-Fraktion  
FDP-Fraktion  
Fraktion Piratenpartei/Bürgerliste Gießen